

LEITLINIEN zur Neugestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen für modularisierte Studiengänge (Leitlinien)

Diese Leitlinien sollen die dezentrale Verantwortung bei der Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen in den einzelnen Bereichen der Freien Universität Berlin fördern und grundsätzlich weitergehende Möglichkeiten zur flexibleren Gestaltung der Studien- und Prüfungsverläufe in Bachelor- und Masterstudiengängen eröffnen. Es wird empfohlen, von diesen Möglichkeiten den jeweiligen gewachsenen Fachkulturen und Studienstrukturen entsprechend Gebrauch zu machen.

Die Leitlinien berücksichtigen zum großen Teil Maßgaben des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2009. Dabei soll es den an der Neugestaltung Beteiligten in allen Bereichen der Freien Universität unbenommen sein, im Geiste dieses Beschlusses liegende weitere flexible Elemente studiengangsspezifisch vorzusehen.

(Kernvorstellungen sind aus Übersichtsgründen unterstrichen.)

Übersicht

1. Zusammenfassung von Lehr- und Lernformen in Modulen
2. Module nach freier Wahl
3. Alternativen bei aktiver Teilnahme und Prüfungen
4. Prüfungsleistungen in Modulen
5. Modulübergreifende Prüfungen
6. Unbenotete erfolgreiche Absolvierung von Modulen
7. Freiversuchsregelungen
8. Abschlussarbeiten
9. Bildung von Gesamtnoten

1. Zusammenfassung von Lehr- und Lernformen in Modulen

In der Regel stellt ein Modul eine Zusammenfassung zumeist unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zu einer thematisch und zeitlich in sich abgeschlossenen und abprüfbaren Einheit dar (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000 i. d. F. vom 22. Oktober 2004 zu Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen). Aufgrund studiengangsspezifischer Erfordernisse können in den jeweiligen Ordnungen Module mit nur einer Lehrveranstaltungsform vorgesehen werden. Ebenso können in begründeten Einzelfällen Module mit nur einer einzigen Lehrveranstaltung vorgesehen werden.

2. Module nach freier Wahl

In den Studien- und Prüfungsordnungen kann die freie Wählbarkeit von Modulen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten aus dem gesamten Lehrangebot der Freien Universität Berlin vorgesehen werden. Hierbei kann in den Einzelordnungen dieser Wahlbereich näher definiert werden. Den Zugang zu Modulen regelt die Satzung für Studienangelegenheiten.

3. Alternativen und Wahlmöglichkeiten bei aktiver Teilnahme und Prüfungen

In den einzelnen Modulbeschreibungen können unter Wahrung der Gleichwertigkeit mehrere alternative Prüfungsformen festgelegt werden.

Ebenso können in den einzelnen Modulbeschreibungen unter Wahrung der Gleichwertigkeit mehrere alternative Leistungen der aktiven Teilnahme festgelegt werden.

1
2 Es ist sicherzustellen, dass die Prüfungsinhalte und -formen und die aktiven Teilnahmeleistungen
3 dem Erreichen der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehr- und Lern-
4 form dienen sowie dem vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.

5
6 Den Studierenden können Wahlmöglichkeiten bezüglich Prüfungsformen und aktiven Teilnah-
7 meleistungen eröffnet werden. Dabei ist die Gleichwertigkeit sicherzustellen.

8
9 Die zu erbringenden Prüfungsleistungen und aktiven Teilnahmeleistungen und ggf. Wahlmög-
10 lichkeiten werden von der jeweiligen Lehrkraft rechtzeitig, ~~spätestens aber in der ersten Woche~~
11 ~~der Vorlesungszeit,~~ festgelegt und in geeigneter Weise angekündigt. Nach Möglichkeit soll diese
12 Ankündigung bereits im Vorlesungsverzeichnis erfolgen.

13 14 **4. Prüfungsleistungen in Modulen**

15
16 Die Prüfungsinhalte und -formen eines Moduls haben sich an den für das jeweilige Modul defi-
17 nierten Inhalten und Qualifikationszielen zu orientieren. Der Prüfungsumfang ist auf das dafür not-
18 wendige Maß zu beschränken. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüfungsform der jeweiligen
19 Lehr- und Lernform angemessen ist und dem vorgesehenen Arbeitsaufwand entspricht.

20
21 Eine Kleinteiligkeit und Vervielfachung von Prüfungsleistungen sind vor allem unter Beachtung
22 der zu erbringenden aktiven Teilnahmeleistungen zu vermeiden. Module mit Prüfung werden in
23 der Regel mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Modulteilprüfungen können zu einer ein-
24 zigen Modulabschlussprüfung zusammengeführt werden. Abweichungen können sich aufgrund
25 von studiengangsspezifischen Erfordernissen und zu berücksichtigenden Fachkulturen ergeben.
26 Die Möglichkeit zur Durchführung von Portfolioprüfungsleistungen bleibt unberührt, sofern dies
27 aufgrund der für das jeweilige Modul definierten Lehrinhalten und Qualifikationszielen angemes-
28 sen ist (vgl. Nr. 8 des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10.
29 Dezember 2009).

30 31 **5. Modulübergreifende Prüfungen**

32
33 In besonders begründeten Fällen können mehrere Module mit einer einzigen Prüfungsleistung
34 abgeschlossen werden (vgl. Nr. 8 des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusminister-
35 konferenz vom 10. Dezember 2009). Den Studierenden können Wahlmöglichkeiten eröffnet
36 werden. Dabei ist die Sicherstellung der Gleichwertigkeit zu gewährleisten.

37
38 In den Einzelordnungen können Regelungen entwickelt werden, die den jeweiligen Anforderun-
39 gen eines Studiengangs entsprechen.

40 41 **6. Unbenotete erfolgreiche Absolvierung von Modulen**

42
43 Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht unbedingt die erfolgreiche Erbringung einer
44 Prüfungsleistung voraus, sondern es kann auch der erfolgreiche Abschluss eines Moduls
45 aufgrund von definierten Leistungen vorgesehen werden, die nicht differenziert zu benoten sind.
46 (vgl. Nr. 8 des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezem-
47 ber 2009). Für Module kann daher in den Einzelordnungen auch eine unbenotete erfolgreiche
48 Absolvierung vorgesehen werden.

49 50 **7. Freiversuchsregelungen**

51
52 Die Einführung von Freiversuchsregelungen in den studiengangsspezifischen Einzelordnungen
53 wird ermöglicht. In den Einzelordnungen können Regelungen entwickelt werden, die den jewei-
54 ligen Anforderungen eines Studiengangs entsprechen.

1 *Beispiel 1: Eine mögliche Ausgestaltung, insbesondere für Module, die mit einer Klausur*
2 *abschließen, lautet wie folgt: „Der erste Prüfungsversuch im Rahmen eines Moduls, für das eine*
3 *Klausur als Prüfungsform festgelegt ist, gilt als Freiversuch, wenn der erstmögliche Prüfungs-*
4 *termin unmittelbar nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehr- und Lernform von den*
5 *Studierenden wahrgenommen wird. Eine im Rahmen eines Freiversuchs bestandene Prüfung*
6 *kann einmalig zwecks Notenverbesserung wiederholt werden. Eine im Rahmen eines*
7 *Freiversuchs nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.“*

8
9 *Beispiel 2: Werden innerhalb der ersten drei Studiensemester Module im Umfang der im*
10 *Studienverlaufsplan für die ersten drei Studiensemester vorgesehenen Module erfolgreich*
11 *absolviert, so dürfen zwei Modulprüfungen einmalig zwecks Notenverbesserung wiederholt*
12 *werden.*

13 14 **8. Abschlussarbeiten**

15
16 Aufgrund von studiengangsspezifischen Erfordernissen und zu berücksichtigenden Fachkulturen
17 kann in den jeweiligen Prüfungsordnungen eine Bearbeitungsdauer von bis zu achtzehn Wochen
18 für die Bachelorarbeit festgelegt werden. Unabhängig von der Bearbeitungsdauer richten sich
19 Anforderungen und Arbeitsaufwand nach den für die Abschlussarbeit zugemessenen Leis-
20 tungspunkten. Damit wird ermöglicht, dass die Abschlussarbeit parallel zum Besuch von Lehr-
21 veranstaltungen angefertigt werden ~~kann und eine übermäßige Arbeitsbelastung der Studie-~~
22 ~~renden oder eine Absenkung der Qualität der Abschlussarbeit vermieden wird.~~

23
24 Die Einzelordnungen können Module vorsehen, die die Erstellung der Bachelorarbeit begleiten.
25 Als Lehr- und Lernformen kommen insbesondere Seminare, Lektürekurse, Kleingruppenprojekte,
26 Praktika oder individuelles Mentoring in Betracht.

27
28 In den Einzelordnungen kann eine universitätsöffentliche Präsentation und Diskussion der Ergeb-
29 nisse der Abschlussarbeit vorgesehen werden, ohne dass daran eine Benotung oder an-
30 schließende mündliche Prüfung gebunden sein müssen.

31 32 **9. Bildung der Gesamtnote**

33
34 In den jeweiligen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass zur Bildung der Gesamt-
35 note neben dem ABV-Bereich Noten von Modulen im Umfang von maximal einem Drittel der für
36 einen Studienabschluss zu erbringenden Leistungspunkte nicht herangezogen werden.

37
38 Den Studierenden können Wahlmöglichkeiten eröffnet werden. Die jeweilige Prüfungsordnung
39 legt fest, für welche Module diese Wahlmöglichkeiten bestehen.

40
41 In den jeweiligen Ordnungen können für die Bildung der Gesamtnote von der Leistungspunkte-
42 anzahl abweichende Gewichtungsfaktoren festgelegt werden. Modulnoten gehen mit einem
43 Gewicht von mindestens der Hälfte der Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

44
45 *Beispiel: Die Noten der Module des ersten Studienjahres gemäß Studienverlaufsplan gehen nur*
46 *mit einem Gewichtungsfaktor von der Hälfte der der ihnen zugewiesenen Leistungspunkte in die*
47 *Berechnung der Gesamtnote ein.*

48
49 Die Anwendung von abweichenden Gewichtungsfaktoren wird insbesondere für die Module des
50 ersten Studienjahres empfohlen. Abweichende Gewichtungsfaktoren eines Moduls dürfen zu
51 keiner höheren Gewichtung dieses Moduls als durch die Leistungspunkteanzahl selbst führen.

LEITLINIEN zur Neugestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen für modularisierte Studiengänge (Leitlinien)

Diese Leitlinien sollen die dezentrale Verantwortung bei der Überarbeitung von Bachelor- und Masterstudiengängen in den einzelnen Bereichen der Freien Universität Berlin fördern und grundsätzlich weitergehende Möglichkeiten zur flexibleren Gestaltung der Studien- und Prüfungsverläufe in Bachelor- und Masterstudiengängen eröffnen. Es wird empfohlen, von diesen Möglichkeiten den jeweiligen gewachsenen Fachkulturen und Studienstrukturen entsprechend Gebrauch zu machen.

Die Leitlinien berücksichtigen zum großen Teil Maßgaben des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2009. Dabei soll es den an der Neugestaltung Beteiligten in allen Bereichen der Freien Universität unbenommen sein, im Geiste dieses Beschlusses liegende weitere flexible Elemente studiengangsspezifisch vorzusehen.

(Kernvorstellungen sind aus Übersichtsgründen unterstrichen.)

Übersicht

1. Zusammenfassung von Lehr- und Lernformen in Modulen
2. Module nach freier Wahl
3. Alternativen bei aktiver Teilnahme und Prüfungen
4. Prüfungsleistungen in Modulen
5. Modulübergreifende Prüfungen
6. Unbenotete erfolgreiche Absolvierung von Modulen
7. Freiversuchsregelungen
8. Abschlussarbeiten
9. Bildung von Gesamtnoten
10. ~~Kompensationsregelungen (entfallen)~~

1. Zusammenfassung von Lehr- und Lernformen in Modulen

In der Regel stellt ein Modul eine Zusammenfassung zumeist unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zu einer thematisch und zeitlich in sich abgeschlossenen und abprüfbaren Einheit dar (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000 i. d. F. vom 22. Oktober 2004 zu Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen). Aufgrund studiengangsspezifischer Erfordernisse können in begründeten Einzelfällen in den jeweiligen Ordnungen Module mit nur einer Lehr- und Lernform und ggf. nur einer einzigen Lehrveranstaltung vorgesehen oder werden.

2. Module nach freier Wahl

In den Studien- und Prüfungsordnungen kann die freie Wählbarkeit von Modulen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten aus dem gesamten Lehrangebot der Freien Universität Berlin vorgesehen werden. Hierbei kann in den Einzelordnungen dieser Wahlbereich näher definiert werden.

3. Alternativen und Wahlmöglichkeiten bei aktiver Teilnahme und Prüfungen

In den einzelnen Modulbeschreibungen können unter Wahrung der Gleichwertigkeit mehrere alternative Prüfungsformen festgelegt werden.

Ebenso können in den einzelnen Modulbeschreibungen unter Wahrung der Gleichwertigkeit mehrere alternative Leistungen der aktiven Teilnahme festgelegt werden.

1
2 Es ist sicherzustellen, dass die Prüfungsinhalte und -formen und die aktiven Teilnahmeleistungen
3 dem Erreichen der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehr- und Lern-
4 form dienen sowie dem vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.

5
6 Den Studierenden können Wahlmöglichkeiten bezüglich Prüfungsformen und aktiven Teilnah-
7 meleistungen eröffnet werden. Dabei ist die Gleichwertigkeit sicherzustellen.

8
9 Die zu erbringenden Prüfungsleistungen und aktiven Teilnahmeleistungen und ggf. Wahlmög-
10 lichkeiten werden von der jeweiligen Lehrkraft rechtzeitig, spätestens aber in der ersten Woche
11 der Vorlesungszeit, festgelegt und in geeigneter Weise angekündigt. Nach Möglichkeit soll diese
12 Ankündigung bereits im Vorlesungsverzeichnis erfolgen.

13 14 **4. Prüfungsleistungen in Modulen**

15
16 Die Prüfungsinhalte und -formen eines Moduls haben sich an den für das jeweilige Modul defi-
17 nierten Inhalten und Qualifikationszielen zu orientieren. Der Prüfungsumfang ist auf das dafür not-
18 wendige Maß zu beschränken. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüfungsform der jeweiligen
19 Lehr- und Lernform angemessen ist und dem vorgesehenen Arbeitsaufwand entspricht.

20
21 Eine Kleinteiligkeit und Vervielfachung von Prüfungsleistungen sind vor allem unter Beachtung
22 der zu erbringenden aktiven Teilnahmeleistungen zu vermeiden. Module mit Prüfung werden in
23 der Regel mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Modulteilprüfungen sollen zu einer ein-
24 zigen Modulabschlussprüfung zusammengeführt werden. Abweichungen können sich aufgrund
25 von studiengangsspezifischen Erfordernissen und zu berücksichtigenden Fachkulturen ergeben.
26 Die Möglichkeit zur Durchführung von Portfolioprüfungsleistungen bleibt unberührt, sofern dies
27 aufgrund der für das jeweilige Modul definierten Lehrinhalten und Qualifikationszielen angemes-
28 sen ist (vgl. Nr. 8 des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10.
29 Dezember 2009).

30 31 **5. Modulübergreifende Prüfungen**

32
33 In besonders begründeten Fällen können mehrere Module mit einer einzigen Prüfungsleistung
34 abgeschlossen werden (vgl. Nr. 8 des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusminister-
35 konferenz vom 10. Dezember 2009). Den Studierenden können Wahlmöglichkeiten eröffnet
36 werden. Dabei ist die Sicherstellung der Gleichwertigkeit zu gewährleisten.

37
38 In den Einzelordnungen können Regelungen entwickelt werden, die den jeweiligen Anforderun-
39 gen eines Studiengangs entsprechen.

40 41 **6. Unbenotete erfolgreiche Absolvierung von Modulen**

42
43 Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht unbedingt die erfolgreiche Erbringung einer
44 Prüfungsleistung voraus, sondern es kann auch der erfolgreiche Abschluss eines Moduls
45 aufgrund von definierten Leistungen vorgesehen werden, die nicht differenziert zu benoten sind.
46 (vgl. Nr. 8 des Beschlusses der 328. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezem-
47 ber 2009). Für Module kann daher in den Einzelordnungen auch eine unbenotete erfolgreiche
48 Absolvierung vorgesehen werden.

49 50 **7. Freiversuchsregelungen**

51
52 Die Einführung von Freiversuchsregelungen in den studiengangsspezifischen Einzelordnungen
53 wird ermöglicht. In den Einzelordnungen können Regelungen entwickelt werden, die den jewei-
54 ligen Anforderungen eines Studiengangs entsprechen.

1 *Beispiel 1: Eine mögliche Ausgestaltung, insbesondere für Module, die mit einer Klausur*
2 *abschließen, lautet wie folgt: „Der erste Prüfungsversuch im Rahmen eines Moduls, für das eine*
3 *Klausur als Prüfungsform festgelegt ist, gilt als Freiversuch, wenn der erstmögliche Prüfungs-*
4 *termin unmittelbar nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehr- und Lernform von den*
5 *Studierenden wahrgenommen wird. Eine im Rahmen eines Freiversuchs bestandene Prüfung*
6 *kann einmalig zwecks Notenverbesserung wiederholt werden. Eine im Rahmen eines*
7 *Freiversuchs nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.“*

8
9 *Beispiel 2: Werden innerhalb der ersten drei Studiensemester Module im Umfang der im*
10 *Studienverlaufsplan für die ersten drei Studiensemester vorgesehenen Module erfolgreich*
11 *absolviert, so dürfen zwei Modulprüfungen einmalig zwecks Notenverbesserung wiederholt*
12 *werden.*

13 14 **8. Abschlussarbeiten**

15
16 Aufgrund von studiengangsspezifischen Erfordernissen und zu berücksichtigenden Fachkulturen
17 kann in den jeweiligen Prüfungsordnungen eine Bearbeitungsdauer von bis zu achtzehn Wochen
18 für die Bachelorarbeit festgelegt werden. Unabhängig von der Bearbeitungsdauer richten sich
19 Anforderungen und Arbeitsaufwand nach den für die Abschlussarbeit zugemessenen Leis-
20 tungspunkten. Damit wird ermöglicht, dass die Abschlussarbeit parallel zum Besuch von Lehr-
21 veranstaltungen angefertigt werden kann und eine übermäßige Arbeitsbelastung der Studie-
22 renden oder eine Absenkung der Qualität der Abschlussarbeit vermieden wird.

23
24 Die Einzelordnungen können Module vorsehen, die die Erstellung der Bachelorarbeit begleiten.
25 Als Lehr- und Lernformen kommen insbesondere Seminare, Lektürekurse, Kleingruppenprojekte,
26 Praktika oder individuelles Mentoring in Betracht.

27
28 In den Einzelordnungen kann eine universitätsöffentliche Präsentation und Diskussion der Ergeb-
29 nisse der Abschlussarbeit vorgesehen werden, ohne dass daran eine Benotung oder an-
30 schließende mündliche Prüfung gebunden sein müssen.

31 32 **9. Bildung der Gesamtnote**

33
34 In den jeweiligen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass zur Bildung der Gesamtnote neben dem ABV-Bereich Noten von Modulen im Umfang von maximal einem Drittel der für einen Studienabschluss zu erbringenden Leistungspunkte nicht herangezogen werden.

35
36 Den Studierenden können Wahlmöglichkeiten eröffnet werden. Die jeweilige Prüfungsordnung legt fest, für welche Module diese Wahlmöglichkeiten bestehen.

37
38 In den jeweiligen Ordnungen können für die Bildung der Gesamtnote von der Leistungspunkte-
39 anzahl abweichende Gewichtungsfaktoren festgelegt werden. Modulnoten gehen mit einem
40 Gewicht von mindestens der Hälfte der Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

41
42 *Beispiel: Die Noten der Module des ersten Studienjahres gemäß Studienverlaufsplan gehen nur*
43 *mit einem Gewichtungsfaktor von der Hälfte der der ihnen zugewiesenen Leistungspunkte in die*
44 *Berechnung der Gesamtnote ein.*

45
46 Die Anwendung von abweichenden Gewichtungsfaktoren wird insbesondere für die Module des
47 ersten Studienjahres empfohlen. Abweichende Gewichtungsfaktoren eines Moduls dürfen zu
48 keiner höheren Gewichtung dieses Moduls als durch die Leistungspunkteanzahl selbst führen.

49 50 **10. Kompensationsregelungen**

51
52
53
54 entfallen
55